



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 6/2017

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 04.04.2017

Rückerstattung oder Verrechnung von bestehenden MwSt-Guthaben

Nachdem seit dem Jahr 2015 der Anwendungsbereich der umgekehrten Steuerschuldnerschaft¹ („Reverse-Charge-Verfahren“) erweitert und die gespaltene Zahlung (Split Payment)² für Rechnungen an die öffentliche Verwaltung eingeführt worden ist, haben sich vor allem für Bau- und Handwerksunternehmen MwSt-Guthaben ergeben, die zurückgefordert oder mit anderen Steuern und Sozialbeiträgen verrechnet werden können.

Aus diesem Anlass fassen wir kurz die Voraussetzungen und die Termine zusammen, welche erfüllt werden müssen, damit ein MwSt-Guthaben zurückgefordert bzw. mit anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden darf.

Voraussetzungen für trimestrale Rückerstattung bzw. Verrechnung mit anderen Steuern und Abgaben

Für die vierteljährliche Rückerstattung oder Verrechnung mit anderen Steuern und Abgaben muss das Guthaben des jeweiligen Trimesters mindestens Euro 2.582,28 betragen und es muss **eine** der folgenden Voraussetzungen³ im entsprechenden Trimester erfüllt werden:

- a) Durchschnittlicher MwSt-Satz – der durchschnittliche MwSt-Satz auf Eingangsumsätze muss höher sein, als der um 10 Prozent erhöhte, durchschnittliche MwSt-Satz auf Ausgangsumsätze. Die Ausgangsumsätze mit „Reverse-Charge-Verfahren“ und „Split-Payment“ werden mit Steuersatz „Null“ gewertet;
- b) Die Exporte, die innergemeinschaftlichen Lieferungen und die gleichgestellten Leistungen (z. B. Art. 9 VPR 633/1972) betragen mehr als 25 Prozent des Gesamtumsatzes;
- c) Die nicht steuerbaren Dienstleistungen gegenüber nichtansässigen Unternehmen (Art. 7 bis Art. 7-septies VPR 633/1972) betragen mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes;
- d) Das MwSt-Guthaben ergibt sich aus dem Erwerb von Anlagegütern im betreffenden Trimester und diese betragen mehr als zwei Drittel der gesamten Erwerbe der gleichen Bezugsperiode;
- e) MwSt-Guthaben der ausländischen Unternehmen mit direkter Registrierung oder mit Fiskalvertreter in Italien.

¹ siehe dazu unsere Rundschreiben Nr. 3 vom 07.01.2016, Nr. 9 vom 28.03.2015 und Nr. 3 vom 13.01.2015

² siehe dazu unser Rundschreiben Nr. 4 vom 19.01.2015

³ Art. 30, Absatz 3 VPR 633/1972

Für MwSt-Guthaben, die sich aus dem „Reverse-Charge-Verfahren“ und dem Split-Payment ergeben, dürfte in der Regel der Sachverhalt unter Punkt a) (durchschnittlicher MwSt-Satz) zutreffen.

Rückerstattet bzw. zur Verrechnung verwendet werden darf immer **nur das im entsprechenden Trimester entstandene Guthaben laut den MwSt-Abrechnungen** (der Vortrag des Guthabens aus Vorperioden darf hingegen nicht berücksichtigt werden) und sofern vorher ein entsprechender Erstattungsantrag bei der Einnahmenagentur eingereicht wurde.

Fristen für die Einreichung des Erstattungsantrages

Für die trimestrale Rückerstattung oder Verrechnung eines MwSt-Guthabens muss, bei Vorhandensein einer der oben angeführten Voraussetzungen, von unserem Büro ein eigener telematischer Antrag **innerhalb des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Trimesters** bei der Einnahmenagentur eingereicht werden (für das 1. Trimester 2017 also innerhalb 30. April 2017 bzw. 2. Mai 2017).

Sofern bei Ihrem Unternehmen ein MwSt-Guthaben aus dem 1. Trimester 2017 resultiert, welches Sie gerne zurückfordern oder mit anderen Steuern verrechnen möchten, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen und uns die notwendigen Unterlagen wie MwSt-Abrechnungen und MwSt-Register vom entsprechenden Trimester, Saldenbilanz, Investitionsrechnungen samt Investitionskonten vom betreffenden Trimester und Rechnungen der Anlagenverkäufe vom betreffenden Trimester **bis spätestens 21. April 2017 zur Verfügung zu stellen.**

Für Verrechnungen des 2. und 3. Trimesters 2017 gilt dann dieselbe Vorgangsweise - in diesen Fällen benötigen wir die Unterlagen bis zum 21. Juli 2017 für das 2. Trimester bzw. bis zum 23. Oktober 2017 für das 3. Trimester.

Ab welchem Zeitpunkt darf eine Verrechnung mit anderen Steuern erfolgen?

Die Verrechnung mit anderen Steuern kann bis zu einem Betrag von Euro 5.000 sofort nach Versendung des Erstattungsantrages bzw. für Beträge von mehr als Euro 5.000 erst ab 16. des Folgemonats nach Abgabe des Erstattungsantrages vorgenommen werden.

Die **Verrechnung im F24 darf nur über die Plattform Entratel** erfolgen (nicht über Homebanking).

Der Kodex für die Verrechnung des Guthabens im F24 lautet:

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. Trimester | 6036 |
| 2. Trimester | 6037 |
| 3. Trimester | 6038 |

Für die Verrechnung eines trimestralen MwSt-Guthabens von über Euro 15.000 mit anderen Steuern ist (im Gegensatz zum Guthaben der MwSt-Jahreserklärung) kein Bestätigungsvermerk notwendig.

Beispiel: Versendung Antrag am 15. April für ein MwSt-Guthaben von Euro 25.000, Verrechnung bis zu Euro 5.000 ab 16. April, Verrechnung Restbetrag ab 16. Mai.

Rückerstattung von Guthaben von über Euro 30.000

Während für Verrechnung von MwSt-Guthaben aus den trimestralen Abrechnungen auf keinen Fall ein Bestätigungsvermerk („visto“) notwendig ist, kann dieser für eine Erstattung von über Euro 30.000 anstelle einer Bankgarantie verwendet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen (mittels Notorietätsakt zu bestätigen) bestehen:

- ✓ Vermögenslage und Tätigkeit – Das Reinvermögen der letzten abgelaufenen Steuerperiode zum Zeitpunkt des Erstattungsantrages darf sich gegenüber dem Vorjahr, um nicht mehr als 40 Prozent vermindert haben (gilt nicht bei vereinfachten Buchhaltung). Es muss der letzte Jahresabschluss vor Einreichung des Antrages berücksichtigt werden, auch wenn dieser noch nicht genehmigt worden ist. Auch die Liegenschaften bzw. das Immobilienvermögen dürfen sich gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 40 Prozent reduziert haben (ausgenommen Bauträger). Es darf nicht die Tätigkeit eingestellt oder aufgrund eines Betriebsverkaufes vermindert worden sein.
- ✓ Beteiligungen – In den letzten zwölf Monaten vor Abgabe des Erstattungsantrages dürfen bei Kapitalgesellschaften nicht wesentliche Beteiligungen von mehr als 50 Prozent abgetreten worden sein.

Beispiel: am 30. April 2017 wird der Rückerstattungsantrag eingereicht, am 30. April 2016 wurden 51 Prozent der Anteile der betroffenen GmbH oder AG an einen Dritten abgetreten, somit ist die Rückerstattung von mehr als € 30.000 mit dem Sichtvermerk nicht möglich (es benötigt eine Sicherstellung).

- ✓ Sozialbeiträge – Die Sozial- und Versicherungsbeiträge müssen eingezahlt worden sein.

Der Notorietätsakt muss getrennt abgefasst und zusammen mit einer Kopie des Ausweise vom Steuerpflichtigem aufbewahrt und auf Anfrage der Einnahmenagentur vorgelegt werden⁴ (die Erklärung im Modell allein ist nicht ausreichend).

Auch wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt werden, muss bei Vorliegen einer sog. „Risikoposition“ weiterhin eine Sicherstellung erbracht werden.

Eine solche **Risikoposition** liegt in den folgenden Fällen vor (es ist also eine Sicherstellung für die Rückerstattung notwendig, da der Sichtvermerk nicht ausreichend ist):

- MwSt-Pflichtige, welche die Tätigkeit seit weniger als zwei Jahren betreiben (ausgenommen Start-up-Unternehmen) – hierbei zählt der effektive Tätigkeitsbeginn und nicht die Anmeldung der MwSt-Nummer⁵;
- Steuerpflichtige, welche die Erstattung des Guthabens aus der Beendigung der Tätigkeit verlangen;
- Steuerpflichtige, denen in den letzten beiden Jahren vor Abgabe des Erstattungsantrages wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind. Für die Wesentlichkeit der Steuerfestsetzungen wird eine Staffelung festgelegt, wobei die zusätzlich festgestellte mit der erklärten Steuer verglichen wird: Bis zu € 150.000 darf der Unterschiedsbetrag nicht mehr als 10

⁴ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 32/E vom 30.12.2014, Abschnitt 2.2.2

⁵ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 6/E vom 19.02.2015

Prozent ausmachen; bis zu € 1,5 Mio. nicht mehr als 5 Prozent; darüber darf er nicht mehr als 1 Prozent ausmachen.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner